



INKLUSION IN 5 MINUTEN

01/2020 Jede*r zählt! – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Prävention für Kinder mit und ohne Behinderung stärken

In integrativen sowie inklusiven Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet häufig eine ganze Bandbreite an Professionen. Dies ist eine oftmals sehr spannende aber auch herausfordernde Teamkonstellation. Wenn es aber um den Schutz vor sexuellem Missbrauch geht, dann braucht es eine grundsätzliche und gemeinsame Haltung von allen: von der/vom Hausmeister*in über die Küchenkraft bis hin zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen. Alle beteiligten Akteur*innen der Einrichtung benötigen daher die Informationen, warum dieses Thema für sie wichtig ist, wo sie die notwendigen Informationen herbekommen und was sie im Verdachtsfall in ihrer jeweiligen Rolle und Funktion zu tun haben.

Daher soll der Newsletter dieses Mal dazu dienen, einen besseren Überblick über die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Anregungen zu einer größeren Transparenz für eine gelingende Präventionsarbeit zu geben.

BEDEUTUNG VON INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Um die Bedeutung der präventiven interdisziplinären Zusammenarbeit zu verstehen, sollte nochmals erwähnt werden, dass es Täter und Täterinnen gibt, die sich gezielt Einrichtungen suchen, deren Strukturen sexuellen Missbrauch begünstigen (vgl. Enders 2012, S. 129 ff.). Häufig halten sich Täter*innen im sozialen Nahumfeld der Kinder und Jugendlichen auf und planen ihr Vorgehen.

Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, dass alle beteiligten Berufsgruppen einer Einrichtung die Täter*innenstrategien kennen, um darauf aufbauend Entscheidungen für präventive Maßnahmen treffen zu können. Denn je mehr Personen über die Wichtigkeit der Thematik sowie über Schutzmöglichkeiten für die Mädchen*¹ und Jungen* mit und ohne Behinderung Bescheid wissen, desto mehr Personen können für den Schutz der Kinder aktiv eintreten. Zudem kann durch eine transparente und offene Kommunikationskultur die Signalwirkung, dass eine Einrichtung das Thema im Fokus hat und Präventions- sowie Hilfestrukturen strukturell verankert sind, nach außen hin größer werden. Dies kann wiederum zur Abschreckung von Tätern und Täterinnen in Bezug auf die Einrichtung als möglichem Tatort dienen!

Für Führungskräfte ist also wichtig, alle Fachkräfte, Hilfskräfte, Dienstleister sowie Ehrenamtliche in den Kinderschutz miteinzubeziehen und dafür zu sensibilisieren. Denn für die betreuten Kinder ist das Personal in erster Linie zugehörig zur Einrichtung. Beispielsweise ist für die Mädchen* und Jungen* erstmal die Küchenfee „Frau Maier“. Das bedeutet häufig für die Kinder, Frau Maier gehört zum Kindergarten.

BEISPIEL ZUR VERDEUTLICHUNG

¹ Mit dem * hinter Mädchen und Jungen möchten wir sichtbar machen, dass wir transidente, intersexuelle und queer lebende Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mitdenken. Wir stehen in unserer Arbeit für die Anerkennung der Vielfalt aller Menschen ein, daher verwenden wir den sogenannten Genderstar auch für Erwachsene

Xenia, ein 8-jähriges Mädchen* mit starken Verhaltensauffälligkeiten hat beispielsweise nicht nur mit dem pädagogischen Team in der HPT Kontakt. Sie hat auch jeden Dienstagnachmittag Therapie und donnerstags Ergotherapie. Weiterhin wird sie von der Schule zur HPT sowie von der HPT nach Hause täglich von Heinz, einem Rentner, auf 450,00€ Basis angestellt, in einem Kleinbus mit vier weiteren Kindern befördert. Neben diesen Personen, mit welchen Xenia über die Woche im direkten Kontakt steht, sind allerdings die/der Berufspraktikant*in der Einrichtung, die Küchenfee sowie die/der Hausmeister*in nicht zu vergessen.

Hierbei wird bereits deutlich, mit wie viele verschiedene Berufsgruppen ein Mädchen* oder ein Jungen* mit und ohne Behinderung im Alltag in Berührung kommt. Lassen Sie uns das Beispiel weiter durchgehen.

Letzten Donnerstag, als die Küchenfachkraft Frau Maier Feierabend und die HPT verlassen hatte, beobachtete sie auf dem Weg zu ihrem Auto folgende Szene. Frau Maier sah, dass Xenia und ihre Mutter Streit auf dem Parkplatz vor der HPT hatten. Xenias Mutter ohrfeigt ihre Tochter im Streit. Daraufhin stiegen beide in das Auto und fuhren weg. Frau Maier wurde in diesem Moment Zeugin dieser Szene.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass auch für alle nicht-pädagogischen Teammitglieder klare Handlungsanweisungen z.B. bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung wichtig sind. Für Frau Maier ist es wichtig zu wissen, dass sie und wem sie diese Beobachtungen weitergeben soll.

SCHRITTWEISES VORGEHEN BEI DER INTERDISZIPLINÄREN ZUSAMMENARBEIT

Da Prävention mehr bedeutet als Wissen zum Handeln in Verdachtsmomenten, benötigt ein Träger oder eine Einrichtung auch hier am besten eine Richtschnur wie auch das nicht-pädagogische Personal gut miteinbezogen werden oder mitdenken kann. Mit der Strukturierung der folgenden Schritte konnten bislang gute Erfahrungen gemacht werden:

1. **Berufsgruppen identifizieren:** Hierfür ist es wichtig alle Berufsgruppen aufzulisten. Dies können Personen sein, welche tagtäglich oder in einem festen Rhythmus, wie einmal pro Woche, Kontakt mit den Mädchen* und Jungen* in der Einrichtung haben. Damit ein vollständiges Bild entsteht, ist es zu empfehlen, dass auch alle Personen ohne pädagogischen Auftrag, z.B. Hausmeister*in, Küchenkraft oder Pflegeperson bis hin zu Praktikant*innen, mitaufgelistet werden.
2. **Gesetzliche Verpflichtungen und Ansprüche prüfen:** so gut wie möglich, wird nach der Berufsgruppenidentifizierung eine Zuordnung der rechtlichen Bestimmungen zum Vorgehen bspw. bei Kindeswohlgefährdung durch die Familie gemacht. In einer Schule, muss z.B. geklärt werden: Für wen gilt Art. 31 BayEUG? Wer fällt unter den Bereich der Jugendhilfe und somit ist zum Handeln nach § 8a SGB VIII verpflichtet – wie z.B. die Schulsozialarbeit. Wurde mit der Mittagsbetreuung ein eigener Vertrag gemäß § 8a SGB VIII durch das Jugendamt geschlossen? Falls dies nicht der Fall ist, benötigt die Berufsgruppe vorab eine klare Haltung des Trägers bzw. der Leitung, dass sie dazu trägerintern verpflichtet wurde, jede Form von und jeden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einer direkten Ansprechperson innerhalb der Einrichtung zu melden. Häufig ist dies die Leitung oder die ansonsten auch gängige/zuständige Ansprechperson. Genauso ist es bei anderen Berufsgruppen in der Einrichtung, die nicht eindeutig einer gesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Wichtig ist hier, auch zu prüfen, ob die Berufsgruppe einen Anspruch auf Beratung bei Verdachtsfällen nach dem § 8b SGB VIII hat oder als Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG. Je nachdem in welchem Setting und mit welchen Berufsgruppen gearbeitet wird, können sich die Rechtsgrundlagen unterscheiden.

3. **Einbezug von externen Dienstleister*innen:** Nachdem die einzelnen Berufsgruppen der Einrichtungen ihren gesetzlichen Grundlagen und Ansprüchen zugeordnet worden sind, sollte noch geklärt werden, ob darüber hinaus noch zusätzliche Berufsgruppen vorhanden sind, die in keinem direkten Anstellungsverhältnis mit der Einrichtung stehen. Als Beispiel sind hier u.a. Kleinbusunternehmen zu nennen, die teilweise ganze Gruppen oder einzelne Kinder mit und ohne Behinderung zur Einrichtung befördern. Die Busfahrer*innen hätten beispielsweise nach dem § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung. Eventuell können der Träger oder die Einrichtung bei der Neuverhandlung des Beförderungsauftrags auch direkte Präventionsmaßnahmen verhandeln und für den Zuschlag als Bedingung² ausschreiben.³
4. **Bausteine eines Schutzkonzeptes prüfen:** In unseren Newsletter 4/2016 und 4A/2016⁴ und ebenso in einem ausführlichen Kapitel in unserem neuen Buch „Vielfalt der Prävention entdecken!“⁵ werden die einzelnen Bausteine eines Schutzkonzeptes erläutert. Empfehlenswert ist, diese auf Transparenz und klare Handlungsanweisungen für die Beteiligten zu prüfen. Bspw. empfehlen wir auch bei nicht-pädagogischem Personal wie Frau Maier aus unserem Beispiel, welche über eine externe Catering-Firma eingestellt ist, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, suchen sich einige Täter*innen bewusst begünstigende Einrichtungsstrukturen aus. Weiterhin wäre ein idealtypisches Vorgehen, dass das nicht-pädagogische Personal mit stärkerem Kontakt zu den Kindern beispielsweise bei der Diskussion oder Schulung zum professionellen Umgang Nähe und Distanz dabei ist. Wenn dies nicht umgesetzt werden kann, sollte der Mindeststandard sein, die Ergebnisse der Diskussion in Form der daraus resultierenden Schutzvereinbarungen mitzuteilen.
5. **Transparenz schaffen:** In der Präventionsarbeit jedes Trägers oder jeder Einrichtung existiert ein Punkt, an welchem die Führungskräfte sich überlegen müssen, wann sie die Transparenz zu den unterschiedlichen Personengruppen und Führungsebenen herstellen. Wichtig ist, dass Transparenz hergestellt wird. Zum einen benötigen die einzelnen Mitarbeiter*innen die Informationen, was die Neuerungen oder Umstrukturierungen unter dem Dach des Trägers für sie bedeuten. Ob und wenn ja, welche Arbeitsaufträge dann auf sie zukommen und was es für ihren Arbeitsalltag bedeutet. Nur durch die Transparenz und die Informationsweitergabe an alle Beteiligten kann erreicht werden, dass ein Schutzkonzept mit Leben gefüllt wird.
6. **Nachhaltigkeit für alle Berufsgruppen schaffen:** Handlungsleitfäden, wie beispielsweise das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung, müssen für alle Berufsgruppen schnell erreichbar und niedrigschwellig zugänglich platziert werden. Beispielweise ist für die Pädagog*innen ein zentraler Ordner mit allen Unterlagen im Leitungsbüro eine gute Möglichkeit. Die Küchenfachkraft würde da allerdings (je nach Hausgröße und Einrichtungskultur) nicht hineingehen, um einen Ordner zu öffnen. Die Informationen für die Zielgruppe könnten bspw. irgendwo zentral und bestmöglich laminiert in der Küche oder der Vorratskammer aushängen. Gegebenenfalls benötigt es einen eigenen Ordner in der Küche für diese Bedarfe.

² Mehr Informationen zu Präventionsmöglichkeiten für diese Berufsgruppe werden im Newsletter Inklusion in 5 Minuten, Ausgabe 04/2018 „Prävention erweitern: Externe Busfahrer*innen machen mit!“ beschrieben. Der inhaltliche Newsletter kann kostenlos unter: <https://amyna.de/wp/angebot/publikationen/newsletter-inklusion/> abonniert werden. Alle bereits erschienenen Ausgaben stehen ebenfalls zum kostenlosen Download unter der angegebenen Internetadresse bereit.

³ Vgl. auch Newsletter 4/2018 https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/04_2018_Pr%C3%A4vention_erweitern_externe_Busfahrer_innen_machen_mit.pdf
⁴ https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/04_2016_Schutzkonzepte_in_Einrichtungen_der_Behindertenhilfe.pdf
https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/04A_2016_Schutzkonzepte_in_der_praktischen_Umsetzung.pdf
⁵ Frühjahr 2020; Vorbestellungen werden bereits entgegengenommen.

FAZIT

Abschließend kann festgehalten werden: Prävention geht alle an! Daher müssen auch alle Beteiligten, egal mit welcher Profession oder Stundenanzahl, mit in die Verantwortung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch eingebunden werden. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ist genauso wichtig, wie die transparenten Informationen an das Personal, warum die präventiven Schritte gerade gegangen werden. Auch das nicht-pädagogische Personal sowie externe Dienstleister*innen benötigen die für die jeweilige Berufsgruppe relevanten Informationen, um sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden und um dort abgeholt zu werden, wo sie stehen. Dafür wird eine klare Handlungsanweisung benötigt, was im Verdachtsfall getan werden muss sowie ein für die Berufsgruppe leichter und niedrigschwelliger Zugang zu den Nachschlagewerken über die relevanten Informationen, um das Erinnerungsvermögen im Hinblick auf die Ablaufschritte zu erleichtern.

Schutzkonzepte müssen gelebt werden! Von der obersten Führungsriege bis zu jeder und jedem Mitarbeitenden, welche mit den Kindern mit und ohne Behinderung im Kontakt sind. Nur so kann der Schutz für die Kinder so breit wie möglich aufgestellt sein und eine Einrichtung zum Kompetenzort werden!

LITERATUR- & QUELLENANGABEN

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2011). Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München.

Enders, U. (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenhauer & Witsch.